

Netzwerk Plurale Ökonomik e.V.
c/o Thinkfarm
Oberlandstraße 26-35
12099 Berlin

www.plurale-oekonomik.de
finanzen@plurale-oekonomik.de

Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR333294
IBAN: DE91 4306 0967 6037 9737 00



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt - Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b) EStDV

Spenden bis 300 EUR

(gilt bis 300,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Das Netzwerk Plurale Ökonomik e. V. ist wegen Förderung der Wissenschaft und Lehre und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin, StNr. 27/640/53585, vom 04.03.2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, und als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 07.11.2013 – BStBl 2013 IS. 1333).